S 5 RJ 400/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 400/97
Datum	15.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 RJ 22/99
Datum	21.11.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 15. Juli 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Klage gegen den Rentenbescheid vom 27. August 2001 wird abgewiesen.
III. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahren sind nicht zu erstatten. IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he der Altersrente des KlÃ¤gers und in diesem Zusammenhang die Anrechnung hÃ¶herer Entgeltpunkte durch Zuordnung der BeschÃ¤ftigungen vom 01.08.1969 bis 03.11.1989 zur Leistungsgruppe 2 der Anlage 1 B zum Fremdrentengesetz (FRG).

Der 1936 geborene KlÃ¤ger siedelte am 07.11.1989 aus der ehe- maligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼ber. Seit dem 01.09.2001 bezieht er von der Beklagten Altersrente.

Seine in der DDR verbrachten Versicherungszeiten hatte der KlÃ¤ger im KontenklÃ¤rungsverfahren wie folgt angegeben:

Nach einer BÃ¤ckerlehre und einer kurzfristigen TÃ¤tigkeit als BÃ¤ckergeselle habe er ab 28.11.1955 als Aufzugsmontagehelfer und danach ab 01.09.1957 als Aufzugsmonteur bei der Firma B. Aufzugsbau (spÃ¤ter V. B. Aufzugs- und Fahrtreppenbau â V. -) gearbeitet, danach sei er vom 27.09.1963 bis 05.11.1968 als Aufzugsmonteur bei der Firma L. & L. in L. und anschlieÃend ab 11.11.1968 erneut beim V. tÃ¤tig gewesen; ab 01.08.1969 habe er die AuÃenstelle R. dieses Betriebes aufgebaut, deren Leiter er bis zu seiner Ãbersiedlung gewesen sei.

Zu seinem Vorbringen hatte der KlÃ¤ger vorgelegt:

1. einen BefÃ¤higungsnachweis als AufzugswÃ¤rter auf Grund einer PrÃ¼fung vom 02.08.1966
2. die Zulassung als Revisionsberechtigter an AufzÃ¼gen (gemÃ¤Ã ASAO 909/1) in allen Betrieben vom 23.01.1978
3. eine BeschÃ¤ftigungsbeurteilung vom 30.11.1981
4. eine Urkunde Ã¼ber die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation im Ausbildungsberuf Maschinen- und Anlagenmonteur auf Grund hervorragender Leistungen im Betrieb V. B. Aufzug- und Fahrtreppenbau vom 14.01.1982.

Die Beklagte hatte eine Bescheinigung Ã¼ber die zwischen 1962 und 1989 gezahlten Entgelte vom Nachfolgebetrieb des V. vom 17.11.1994 eingeholt und â nach Ãbersendung eines Versicherungsverlaufs mit den in der DDR verbrachten Versicherungszeiten vom 04.04.1995 â mit Bescheid vom 27.05.1995 die lÃ¤nger als sechs Kalenderjahre zurÃ¼ckliegenden Versicherungszeiten des KlÃ¤gers verbindlich festgestellt. Dabei waren die in der DDR verbrachten Zeiten vom 01.09.1952 bis 31.07.1969 als Versicherungszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter anerkannt und die Zeit nach der Berufsausbildung ab 01.09.1955 bis 29.10. 1955 der Leistungsgruppe 1 und die Zeit vom 28.11.1955 bis 31.07.1969 der Leistungsgruppe 3 zugeordnet; die Beitragszeiten vom 01.08.1969 bis 03.11.1989 waren in die Leistungsgruppe 4 der Rentenversicherung der Angestellten eingestuft.

Mit ÃberprÃ¼fungsantrag vom 10.11.1995 begehrte der KlÃ¤ger fÃ¼r die "in leitender Stellung" verbrachten TÃ¤tigkeiten die Leistungsgruppe 1 der Angestelltenversicherung. Er legte eine eidesstattliche ErklÃ¤rung seines langjÃ¤hrigen Vorgesetzten beim V. , des Zeugen W. , vom 27.09.1995 vor, in der dieser u.a. bestÃ¤tigte, dass der KlÃ¤ger als Leiter der AuÃenstelle R. gegenÃ¼ber seinen insgesamt fÃ¼nf Mitarbeitern, einem Elektromeister, zwei Elektrofacharbeitern und zwei Metallfacharbeitern, weisungsberechtigt und auch befugt gewesen sei, selbstÃ¤ndig Personal ein- oder auszustellen, wenn es die Belange der AuÃenstelle erforderten.

Der KlÃ¤ger selbst gab auf Befragen an, der V. habe insgesamt etwa 1000 Mitarbeiter gehabt; er selbst habe fÃ¼r die AuÃenstelle R. eigenverantwortlich VertrÃ¤ge mit Kunden abschlieÃen, die erforderlichen Arbeiten durchfÃ¼hren und Rechnungen stellen kÃ¶nnen, wobei die Zahlungen in die HauptgeschÃ¤ftsstelle geflossen seien; die Entlassung seiner Mitarbeiter sei von der Zustimmung des Bezirks abhÃ¤ngig gewesen.

Mit Bescheid vom 10.04.1996 nahm die Beklagte den Bescheid vom 27.05.1996 gemÃ¤Ã Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1960 bis 31.07.1969 zurÃ¼ck und ordnete diese der Leistungsgruppe 2 der Rentenversicherung der Arbeiter auÃerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu. Weiter fÃ¼hrte sie aus, fÃ¼r die Zeit ab 01.08.1969 sei eine Einstufung in eine hÃ¶here Leistungsgruppe nicht mÃ¶glich, da die Voraussetzungen der Leistungsgruppe 3 der Angestelltenversicherung (und hÃ¶her) nicht vorlÃ¤gen; selbst ein Ingenieur wÃ¼rde erst ab dem 30. Lebensjahr der Leistungsgruppe 3 zugeordnet, eine vergleichbare Qualifikation liege beim KlÃ¤ger nicht vor.

Im Widerspruchsverfahren begehrte der KlÃ¤ger weiterhin eine hÃ¶here Leistungsgruppe fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als Leiter der AuÃenstelle R â¦ Am 13.08.1996 bestÃ¤tigte der Zeuge W. in einer vor der Senatsverwaltung in Berlin abgegebenen eidesstattlichen ErklÃ¤rung seine vorangegangene schriftliche ErklÃ¤rung Ã¼ber die Weisungsbefugnis des KlÃ¤gers als Leiter der AuÃenstelle gegenÃ¼ber seinen Mitarbeitern.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 20.11.1996 das Vorliegen der Voraussetzungen der Leistungsgruppe 3 der Angestelltenversicherung ab 01.08.1979 (nach Ablauf von 10 Jahren nach der grundlegenden Ãnderung des Berufsbildes zum 01.08.1969) an; die Leistungsgruppe 2 fÃ¼r die Zeit ab 01.08.1979 lehnte sie mit der BegrÃ¼ndung ab, es fehle dafÃ¼r insbesondere die erforderliche Dispositionsbefugnis.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.03.1997 wies die Beklagte den darÃ¼ber hinaus gehenden Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung hieÃ es, die Leistungsgruppe 2 komme nicht in Betracht, weil der KlÃ¤ger erst am 14.01.1982 die Facharbeiter- qualifikation als Maschinen- und Anlagenmonteur erhalten habe, auch habe er als Leiter der AuÃenstelle R. mit maximal fÃ¼nf BeschÃ¤ftigten keine unternehmerischen Entscheidungen von erheblicher betrieblicher Tragweite treffen kÃ¶nnen; nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kÃ¶nne zudem nicht allein aufgrund einer hervorgehobenen Berufsposition auf das Vorliegen der fÃ¼r die Leistungsgruppe 2 der Angestelltenversicherung erforderlichen besonderen Erfahrungen geschlossen werden.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) begehrte der KlÃ¤ger weiterhin die Leistungsgruppe 2 der Angestelltenversicherung fÃ¼r die Zeit ab 01.08.1969. Er gab noch an, die AuÃenstelle R. sei fÃ¼r den Verkauf, die Wartung und Montage von Aufzugsanlagen im gesamten Ostseebezirk zustÃ¤ndig gewesen; insgesamt hÃ¤tten jÃ¤hrlich 350 Anlagen in Stand gehalten und "Warenproduktionen" von 750.000,00 Ostmark Ã¼ber die AuÃenstelle abgewickelt werden mÃ¼ssen. Die AuÃenstelle R. sei die grÃ¶Ãte von insgesamt sechs Niederlassungen des V. gewesen.

Das SG verpflichtete die Beklagte mit Urteil vom 15.07.1998, die Zeit vom 01.08.1974 bis 31.07.1979 der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 B zum FRG zuzuordnen. Im Ãbrigen wies es die auf Zuordnung der Leistungsgruppe 2 fÃ¼r die gesamte Zeit vom 01.08. 1969 bis 03.11.1989 gerichtete Klage ab.

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter.

Auf Befragen des Senats teilte er mit, er habe zusammen mit dem Mitarbeiter E. P. ab 01.08.1969 am Aufbau der AuÃenstelle R. gearbeitet, die weiteren Mitarbeiter seien bedingt durch Auftragsmehrung nach und nach hinzugekommen, und zwar je ein weiterer Mitarbeiter Ende 1969, im November 1970, im Oktober 1972 und im Juli 1974. Er habe die tÃ¤glichen BÃ¼roarbeiten (Auftragsannahme, Einteilung der Mitarbeiter, Kundenverkehr) tÃ¤glich von 6.30 h bis etwa 9.00 h erledigt und sei dann mit Montagearbeiten beschÃ¤ftigt gewesen, freitags habe er den ganzen Tag Ã¼ber "BÃ¼rotag" gehabt; daneben habe er vor allem anfangs einen 24-stÃ¼ndigen Bereitschaftsdienst â in NotfÃ¤llen auch nachts â gehabt. Etwa ein- bis dreimal im Monat sei er zu Besprechungen und Materialbeschaffung beim Hauptbetrieb in B. gewesen.

FÃ¼r seine Funktion habe er Schulungen im Hauptbetrieb absolviert und sich weitere erforderliche Kenntnisse im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit selbst angeeignet. Kostenangebote, Rechnungslegung etc. seien durch Preiskataloge und Anweisungen des Hauptbetriebs vorgegeben gewesen. Die Anerkennung als Facharbeiter sei auf Grund der betrieblichen Beurteilung von 30.11.1981 (u.a. durch den Zeugen W.) erfolgt; solche Zuerkennungen seien seinerzeit mehr oder weniger automatisch bei entsprechender Funkton erfolgt.

Als Revisionsberechtigter sei er Ã¤hnlich einem PrÃ¼fer beim TÃV berechtigt gewesen, die erforderlichen ÃberprÃ¼fungen von AufzÃ¼gen gemÃ¤Ã den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen; er sei dafÃ¼r in etwa vier Wochenendseminaren in den gesetzlichen Vorschriften der Arbeitsschutzanordnung und den technischen Vorschriften unterwiesen worden. Es seien damals erfahrene KrÃ¤fte mit diesen ÃberprÃ¼fungen betraut worden, nachdem das staatliche Amt fÃ¼r technische Ãberwachung diese Ãberwachungen nicht mehr habe bewÃ¤ltigen kÃ¶nnen. Entsprechende EinsÃ¤tze seien in wechselndem Umfang erfolgt, manchmal habe er mehrmals pro Woche, dann wieder ein bis zweimal im Monat ÃberprÃ¼fungen durchgefÃ¼hrt, die ausschlieÃlich Anlagen Dritter (also nicht seines eigenen Betriebs) betroffen hÃ¤tten.

Im Ãbrigen sei er schon vor seiner TÃ¤tigkeit in R. ab Ende 1968 als bauleitender Monteur mit einer Gruppe von zwei bis sechs Mitarbeitern, Ã¼ber die er die Aufsicht gehabt habe, mit dem Einbau von AufzÃ¼gen beschÃ¤ftigt gewesen.

Zu seinem Einkommen gab der KlÃ¤ger an, es habe eine regelmÃ¤Ãig ansteigende Entwicklung genommen; im AuÃendienst habe er wesentlich mehr verdienen kÃ¶nnen als Kollegen im Innendienst.

Der Senat wandte sich mit RÃ¼ckfragen an den Zeugen W â¦ Dieser erklÃ¤rte im Schreiben vom 04.04.2001 nunmehr, die Einstellung von Personal sei arbeitsrechtlich wie in allen damaligen volkseigenen Betrieben ausschlieÃlich durch die Kaderabteilung (PersonalbÃ¼ro) erfolgt, im Rahmen der staatlichen Vorgaben habe es jedoch den Leitern der AuÃenstellen oblegen, im jeweiligen Territorium das geeignete Personal auszuwÃ¤hlen. Entlassungen ohne

DisziplinarverstÃ¶Ãe seien praktisch nicht mÃ¶glich gewesen, im Falle von Ãberkapazitãt seien Ãberleitungen an andere Betriebe erfolgt.

Der Zeuge bestÃ¤tigte im Wesentlichen die sonstigen Angaben des KlÃ¤gers, wobei er zur Rechnungsstellung der AuÃenstellen andeutete, diese Verfahrensweise sei mÃ¶glicherweise erst Ende der 70er Jahre eingefÃ¼hrt worden. Er widersprach ihm lediglich hinsichtlich der Zuerkennung der FacharbeiterqualitÃ¤t, die nicht automatisch erfolgt sei, sondern auf Antrag unter BerÃ¼cksichtigung besonderer Verdienste und meist zu besonderen AnlÃ¤ssen. Da der KlÃ¤ger zu den zuverlÃ¤ssigsten und selbstÃ¤ndigsten Mitarbeitern gehÃ¶rt habe, habe die Zuerkennung der Qualifikation in seinem Fall auÃer Frage gestanden. Weshalb sie nicht frÃ¼her erfolgt sei, kÃ¶nne er nicht mehr nachvollziehen. Er sei allerdings auch erst ab 1981 als Bereichsleiter fÃ¼r die AuÃenstellen zustÃ¤ndig gewesen (zuvor seit 1969 im Kundendienst des Betriebes). Nach seiner Erinnerung habe der KlÃ¤ger zu den Mitarbeitern mit Maximal-Nettoeinkommen gehÃ¶rt.

Zum Beruf des Aufzugsmonteurs gab der Zeuge an, die Ausbildung sei in der ehemaligen DDR in den Fachbetrieben oder beim TÃV erfolgt; beim V. B. Aufzug- und Fahrtreppenbau seien je nach Bedarf Maschinen- und Anlagemonteure, die auch in anderen Branchen ausgebildet wurden, oder die spezieller eingesetzten Aufzugsmonteure ausgebildet worden. Die darÃ¼ber hinaus gehende Qualifikation als Revisionsberechtigter sei fÃ¼r einige Berufskollegen die Basis fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit (Handwerksbetrieb) geworden.

In ihrer Stellungnahme zu dieser Aussage blieb die Beklagte bei ihrer bisherigen Auffassung und verwies u.a. darauf, dass dem KlÃ¤ger als AuÃenstellenleiter lediglich oblegen habe, im Rahmen der staatlichen Vorgaben in seinem Bereich das geeignete Personal auszuwÃ¤hlen, wÃ¤hrend die Einstellung durch das PersonalbÃ¼ro erfolgt sei.

Sie vertrat weiterhin die Auffassung, dass eine eingeschrÃ¤nkte Dispositionsbefugnis im Sinne der Leistungsgruppe 2 der Angestelltenversicherung nicht vorgelegen habe und der KlÃ¤ger im Rahmen seines Aufgabenbereichs und der doch kleinen Einheit von lediglich fÃ¼nf Mitarbeitern wohl keine unternehmerischen Entscheidungen von erheblicher Tragweite habe treffen kÃ¶nnen, insbesondere habe er keiner grÃ¶ÃeÃ¶ren Abteilung vorgestanden. Vielmehr sei er nach Abschluss der Aufbauphase ab 01.08.1974 angesichts der Weisungsbefugnis gegenÃ¼ber fÃ¼nf Mitarbeitern zu recht durch das Ersturteil in die Leistungsgruppe 3 eingestuft worden.

WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens erhielt der KlÃ¤ger antragsgemÃ¤Ã Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrige Versicherte mit Bescheid vom 27.08. 2001 ab 01.09.2001. Der Bescheid wurde hinsichtlich der streitigen Versicherungszeiten und ihrer Bewertung Gegenstand des Verfahrens.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 15.07.1998 abzuÃ¤ndern und die

Beklagte zu verpflichten, die Bescheide vom 10.04.1996 und 20.11.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.03.1997 sowie des Bescheids vom 27.08.2001 abzuÃ¤ndern und die Zeit der BeschÃ¤ftigung vom 01.08.1969 bis 03.11.1989 der Leistungsgruppe 2 der Anlage 1 B zum Fremdrentengesetz zuzuordnen, und hÃ¶here Altersrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich u.a. auf die EntscheidungsgrÃ¼nde im Widerspruchsbescheid.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Beklagtenakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143 ff., 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), sie erweist sich aber nicht als begrÃ¼ndet.

Das angefochtene Ersturteil und die darin vorgenommene Bewertung der streitigen Zeiten mit der Leistungsgruppe 4 ab 01.08. 1969 und der Leistungsgruppe 3 der Anlage 1 B zu Â§ 22 FRG ab 01.08.1974 ist nicht zu beanstanden.

Der KlÃ¤ger gehÃ¶rt zu dem von Â§ 259a SGB VI erfassten Personenkreis. Nach dieser Vorschrift erfolgt fÃ¼r die Versicherten, die bis zum 18.05.1990 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in den alten BundeslÃ¤ndern genommen hatten und zu den rentennahen JahrgÃ¤ngen gehÃ¶ren (Geburtsdatum vor dem 01.01.1937), die Bewertung von in der DDR vor dem 19.05.1990 zurÃ¼ckgelegten Pflichtbeitragszeiten ohne RÃ¼cksicht auf die tatsÃ¤chliche Beitragsentrichtung weiterhin nach altem Recht, also ausschlieÃlich nach dem Leistungsgruppenmodell und damit nach den Tabellenwerten der Anlagen 1 bis 16 zum FRG. FÃ¼r die zusÃ¤tzliche Anrechnung von BeitrÃ¤gen zur Freiwilligen Zusatzversicherung der ehemaligen DDR gibt es keine Rechtsgrundlage (vgl. BSG vom 29.07.1997 â 4 RA 56/95).

Auch der Senat ist der Auffassung, dass die vom Erstgericht vorgenommene Bewertung der streitgegenstÃ¤ndlichen Zeiten der BeschÃ¤ftigung ab 01.08.1969 (Leistungsgruppe 4) und ab 01.08. 1974 (Leistungsgruppe 3) zutreffend ist. Die Voraussetzungen der Leistungsgruppe 2 liegen dagegen nicht vor.

Zur Leistungsgruppe 4 gehÃ¶ren Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher TÃ¤tigkeit, deren AusÃ¼bung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjÃ¤hrige BerufstÃ¤tigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder durch privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt; als Beispiele sind in dem angefÃ¼gten Berufsgruppenkatalog u.a. genannt BaufÃ¼hrer, Ingenieure und Konstrukteure bis 30 Jahre alt.

Die Leistungsgruppe 3 umfasst nach ihrer Definition Angestellte mit mehrjÃ¤hriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und FÃ¤higkeiten oder mit SpezialtÃ¤tigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbstÃ¤ndig arbeiten, jedoch keine Verantwortung fÃ¼r die TÃ¤tigkeiten anderer tragen; auÃerdem Angestellte mit qualifizierter TÃ¤tigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder GieÃereimeisters aufweisen, bei erhÃ¶hter Verantwortung grÃ¶Ãeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen oder Hilfsmeister unterstellt sind; Beispiele sind BaufÃ¼hrer, Ingenieure und Konstrukteure, Techniker, jeweils 30 bis 45 Jahre alt, ferner Medizinalassistenten, aber auch Stenotypistinnen und VerkÃ¤uferinnen.

Erkennbar ist damit die Leistungsgruppe 4 die Regelgruppe fÃ¼r gelernte TÃ¤tigkeiten, also auch fÃ¼r der Angestelltenversicherung zuzuordnende FacharbeitertÃ¤tigkeiten; soweit eine Ausbildung nicht vorliegt, wird auf mehrjÃ¤hrige BerufstÃ¤tigkeit abgestellt, wobei das Gesetz nicht definiert, was darunter zu verstehen ist. Es muss sich aber um einen Zeitraum handeln, der mindestens dem fÃ¼r eine abgeschlossene Berufsausbildung notwendigen Zeitraum entspricht, wobei in der Regel ein eher lÃ¤ngerer Zeitraum anzunehmen ist, weil es gerade an einer planmÃ¤Ãigen Ausbildung fehlt. Die Leistungsgruppe 3 verlangt dagegen von der QualitÃ¤t der beruflichen TÃ¤tigkeit her â wie sie sich durch Stellung und Aufgaben im Betrieb ausdrÃ¼ckt â eine TÃ¤tigkeit, die Ã¼ber die erlernte, eher schematische bzw. nach Anweisung erfolgende TÃ¤tigkeit hinausgeht, nÃ¤mlich eine im Rahmen allgemeiner Anweisung selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit; daneben sind als eher subjektives Merkmal mehrjÃ¤hrige berufsbezogen erworbene Erfahrungen erforderlich. Beide Einordnungskriterien mÃ¼ssen nebeneinander vorliegen, denn der Gesetzgeber hat bewusst nicht allein auf die durch berufliche TÃ¼chtigkeit erreichte Stellung abgestellt, sondern auch auf andere Faktoren wie berufliche Erfahrungen. Mit der von der Leistungsgruppe 3 geforderten mehrjÃ¤hrigen Berufserfahrung sind dementsprechend berufliche Erfahrungen wÃ¤hrend einer lÃ¤ngeren praktischen TÃ¤tigkeit im entsprechenden Beruf gemeint. Auf Grund der Tatsache, dass in dem der Leistungsgruppe 3 angefÃ¼gten Berufgruppenkatalog Ã¼berwiegend ein Lebensalter von 30 Jahren gefordert wird, geht die Rechtsprechung davon aus, dass AngehÃ¶rige dieser Leistungsgruppe bei stetiger AusÃ¼bung des Berufs regelmÃ¤Ãig erst mit 30 Jahren bzw. nach einer beruflichen TÃ¤tigkeit von etwa 10 Jahren die Voraussetzungen erfÃ¼llen, also auch dann erst die geforderten Erfahrungen besitzen. Ein Abweichen von diesem Regelfall ist bei Ã¼berdurchschnittlichem Berufserfolg oder besonders qualifizierter Ausbildung mÃ¶glich, weil sich hierdurch der Zeitraum, der zur Erlangung der beruflichen Erfahrungen fÃ¼hrt, verkÃ¼rzen kann.

In der streitigen Zeit ab 01.08.1969 war der inzwischen 32 Jahre alte KlÃ¤ger nach der gÃ¤nzlich anders gearteten TÃ¤tigkeit als BÃ¤cker etwa 12 Jahre in dem angelernten Beruf eines Aufzugsmonteurs bei vorangegangener zweijÃ¤hriger TÃ¤tigkeit als Aufzugsmontagehelfer tÃ¤tig, dabei spÃ¤testens seit seiner RÃ¼ckkehr in den V. in B. im Jahre 1968 auch als "bauleitender" Aufzugsmonteur (wohl Vorarbeiter) mit Gruppen von zwei bis sechs Mitarbeitern; ab 01.08.1969 bekam seine TÃ¤tigkeit eine selbstÃ¤ndigere QualitÃ¤t, als er Leiter der

AuÃenstelle R. wurde mit sicherlich erhÃ¶hter Verantwortung und der angefÃ¼hrten "selbstÃ¤ndigen" Rechnungslegung durch die AuÃenstelle, auch mit der MÃ¶glichkeit der offenbar weitgehend eigenen Auswahl der zwischen 1969 und 1974 hinzukommenden weiteren vier Mitarbeiter; dabei kann aber nicht Ã¼bersehen werden, dass der KlÃ¤ger hier im Rahmen allgemeiner Anweisung handelte, denn es gab entsprechende Vorgaben des Hauptbetriebs in B. , wo die EinstellungsvertrÃ¤ge letztlich abgeschlossen und auch Entlassungen (wenn sie erfolgt wÃ¤ren) hÃ¤tten verantwortet werden mÃ¼ssen; ebenso zeigt sich die absolute AbhÃ¤ngigkeit von der Hauptstelle darin, dass sich die Abrechnungen der vom KlÃ¤ger und seinen Mitarbeitern erbrachten Leistungen nach den Katalogvorgaben des Hauptbetriebs richteten und alle Zahlungen an die Zentralstelle erfolgten. Es handelte sich nach allem um eine Position, wie in Satz 2 der Definition der Leistungsgruppe 3 umschrieben: "Angestellte mit qualifizierter TÃ¤tigkeit, die â¦ bei erhÃ¶hter Verantwortung grÃ¶Ãeren Abteilungen vorstehen â¦".

Bedenkt man, dass es sich bei dem angelernten Beruf des Aufzugsmonteurs nicht um einen Lehrberuf handelte, sondern um eine speziellere, auf einen Teilbereich des Lehrberufs eines Maschinen- und Anlagentechnikers â in dem dem KlÃ¤ger im Jahre 1982 auf Grund seiner Verdienste die Facharbeiterqualifikation zu- erkannt wurde â beschrÃ¤nkte TÃ¤tigkeit, ferner, dass auch die Zulassung als Revisionsberechtigter fÃ¼r Aufzugsanlagen erst im Jahre 1978 erfolgte, erscheint ein Zeitraum von mindestens 15 Jahren zum Erreichen der Leistungsgruppe 3 erforderlich, d.h. frÃ¼hestens ab 28.11.1970. DarÃ¼ber hinaus ist aber zu sehen, dass der KlÃ¤ger am 01.08.1969 mit lediglich einem Mitarbeiter seine TÃ¤tigkeit in der AuÃenstelle R. begann und diese erst mit Zunahme der AuftrÃ¤ge und weiteren Mitarbeitern im Jahre 1974 ihre endgÃ¼ltigen Umfang von sechs Personen erreichte. Daher kann der vom Erstgericht angenommene Beginn der Leistungsgruppe 3 am 01.08.1974 (nach fÃ¼nfjÃ¤hriger TÃ¤tigkeit in R.) als zutreffend angesehen werden.

Die Voraussetzungen der Leistungsgruppe B 2 sind dagegen im gesamten streitigen Zeitraum eindeutig nicht gegeben. Diese Leistungsgruppe umfasst "Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbstÃ¤ndigen Leistungen in verantwortungsvoller TÃ¤tigkeit mit eingeschrÃ¤nkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer TÃ¤tigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben". Bei Auslegung dieser Definition ist wie bei den Ã¼brigen Leistungsgruppen-Definitionen das GesamtgefÃ¼ge der Leistungsgruppen zu beachten; sie stehen untereinander in einer Stufenfolge, wobei jeweils die hÃ¶here Stufe weitergehende Voraussetzungen erfordert. Dies zeigt sich bei der Leistungsgruppe 2 nicht nur hinsichtlich einer erheblichen Steigerung der Anforderungen im Bereich der beruflichen Stellung, nÃ¤mlich "selbstÃ¤ndiger Leistungen mit eingeschrÃ¤nkter Dispositionsbefugnis" mit Verantwortung in erheblichem Umfang und Entscheidungen von erheblicher Tragweite, wie etwa bei Angestellten, die kraft ihrer Stellung wesentlichen EinfluÃ auf die wirtschaftliche, technische, kaufmÃ¤nnische, organisatorische oder personelle FÃ¼hrung des Betriebs ausgeÃ¼bt haben. Auch das Merkmal der "besonderen Erfahrungen" ist in Zusammenhang mit den entsprechenden Merkmalen der darunter liegenden

Leistungsgruppen 3 und 4 zu sehen; sie bedeuten daher zwangslÃ¤ufig mehr als die "mehrjÃ¤hrige Berufserfahrung" der Leistungsgruppe 3 und erst recht mehr als die "mehrjÃ¤hrige BerufstÃ¤tigkeit" der Leistungsgruppe 4 (vgl. u.a. BSG) Urteil vom 02.11.1983 in SozR 5050 Â§ 22 FRG Nr.15). Dementsprechend ist im beispielhaft angefÃ¼gten Berufsgruppenkatalog bei den zur Leistungsgruppe 2 angefÃ¼hrten Berufen Ã¼berwiegend ein Lebensalter von 45 Jahren vorgesehen, nachdem eingehende Untersuchungen vor Erlass des FRG ergeben hatten, dass die fÃ¼r die Angestellten der Leistungsgruppe 2 geforderte Qualifikation normalerweise erst in einem solchen Lebensalter erreicht worden ist. Andererseits wurde auch insoweit von der Rechtsprechung wiederholt hervorgehoben, dass die Lebensaltersgrenze nicht rein schematisch anzuwenden sei und in EinzelfÃ¤llen, z.B. bei besonders qualifizierten Ausbildungen und bei herausragenden BerufstÃ¤tigkeiten ("auÃergewÃ¶hnliche Berufserfolge", "deutlich herausgehobene Berufspositionen") die "besonderen Erfahrungen" auch schon in jÃ¼ngerem Lebensalter erworben sein kÃ¶nnen; diese Positionen kÃ¶nnen als solche zwar die beruflichen Erfahrungen nicht ersetzen, wohl aber ihren Erwerb fÃ¶rdern (vgl. BSG aaO).

Der KlÃ¤ger hatte in der streitigen Zeit zwar eine TÃ¤tigkeit inne, die er weitgehend selbstÃ¤ndig und auch mit der Befugnis der Unterweisung von Mitarbeitern anderer TÃ¤tigkeitsgruppen ohne Zweifel in verantwortungsvoller Weise ausgefÃ¼hrt hat; dennoch erfÃ¼llt diese TÃ¤tigkeit nicht die genannten Anforderungen der Leistungsgruppe 2. Als Leiter einer eher kleinen AuÃenstelle des Hauptbetriebs mit insgesamt fÃ¼nf Mitarbeitern, der letztlich doch vollkommen vom Hauptbetrieb abhÃ¤ngig war und ein- bis zweimal monatlich dort Bericht erstatten, Materialnachschub beschaffen und auch Schulungen durchlaufen musste, hatte er gerade keine selbstÃ¤ndige Position mit eingeschrÃ¤nkter Dispositionsbefugnis in der geforderten QualitÃ¤t inne; er war eben kein Betriebsleiter oder wenigstens Abteilungsleiter einer groÃen Abteilung des Betriebs mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Dabei soll nicht verkannt werden, dass der vom KlÃ¤ger und auch vom Zeugen W. auf Befragen benannte Umsatz der AuÃenstelle mehrere Millionen Ostmark pro Jahr betrug â diese Summe ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass es sich bei den Aufzugsanlagen um aufwendige und kostspielige Anlagen handelte.

In jedem Fall fehlt es aber in dem streitigen Zeitraum an den von der Leistungsgruppe 2 geforderten "besonderen", nÃ¤mlich im Normalfall langjÃ¤hrigen beruflichen Erfahrungen. Sie sind im Fall des KlÃ¤gers dem Regelfall entsprechend erst etwa 15 Jahre nach Beginn der fÃ¼r die Leistungsgruppe 3 anzusetzenden TÃ¤tigkeiten anzunehmen, also erst bei Ablauf des Zeitraums, Ã¼ber den hier zu urteilen ist. Dies erscheint trotz der Tatsache zutreffend, dass der Zeuge W. in seiner schriftlichen ErklÃ¤rung vom 04.04.2001 im Hinblick auf den beruflichen Erfolg des KlÃ¤gers bekundet, im AuÃendienst sei in der ehemaligen DDR mehr verdient worden als im Innendienst, und der KlÃ¤ger habe zu den bestbezahlten Mitarbeitern gehÃ¶rt. Die HÃ¶he des Arbeitsverdienstes in einem nach wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten vÃ¶llig unterschiedlichen System kann jedoch nur als ein Indiz fÃ¼r eine besondere berufliche Stellung herangezogen werden. Auch ergibt sich aus der in den Akten der Beklagten vorhandenen Entgeltaufstellung der heutigen Nachfolgefirma des V. keine eindeutige

AufwÃ¤rtsentwicklung des Gehalts des KlÃ¤gers als Zeichen eines beruflichen Aufstiegs.

Im Ãbrigen ist zu sehen, dass die Bandbreite insbesondere der mittleren Leistungsgruppen infolge der doch groben Schematisierung durch lediglich fÃ¼nf Leistungsgruppen sehr groÃ ist; es ergeben sich dadurch spÃ¼rbare Unterschiede fÃ¼r einen Betroffenen, der im oberen Bereich einer Leistungsgruppe tÃ¤tig war und noch nicht die Voraussetzungen fÃ¼r die nÃ¤chsthÃ¶here Gruppe erfÃ¼llt hatte. Die damit verbundene notwendige Pauschalierung hat das Bundesverfassungsgericht aber als verfassungskonform angesehen und einen VerstoÃ gegen Art.3 Grundgesetz verneint (vgl. Beschluss des Dreierausschusses des BVerfG vom 01.08.1984, zitiert in SozR 5050 Â§ 22 FRG Nr.16).

Bei dieser Sachlage konnte die Berufung keinen Erfolg haben. Sie war mit der Kostenfolge aus Â§ 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024